

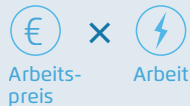
Ermittlung der Netzentgelte: § 17 Abs. 2 StromNEV

Leistungspreis ~ 80 %



+

Arbeitspreis ~ 20 %



Betrifft alle Unternehmen

Produzierende Unternehmen steuern ihren Verbrauch primär mit dem Ziel, Lastspitzen zu senken

Netzentgeltreduktion: § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Jahresarbeit > 10 GWh



Benutzungsstunden = $\frac{\text{Jahresarbeit}}{\text{Lastspitze}}$

- ≥ 7.000 → Netzentgeltreduktion um max. 80 %
- ≥ 7.500 → Netzentgeltreduktion um max. 85 %
- ≥ 8.000 → Netzentgeltreduktion um max. 90 %



Betrifft energieintensive Unternehmen

Die Benutzungsstundenregel reizt kontinuierlichen und teils unnötigen Mehrverbrauch an

Unternehmen haben kaum Anreize für Flexibilität

Die Basis für die Netzentgeltreduktionen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bilden die allgemeinen Netzentgelte gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV. Es bedarf somit neben einer Weiterentwicklung des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV auch einer übergeordneten Reform, welche die grundsätzlichen Flexibilitätshemmnisse des § 17 Abs. 2 StromNEV beseitigt.